



Bremerhaven, den 25.02.2021

**Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Giehler Bach**  
4.11 – 611 – 2539

## **Ausführungsanordnung**

In dem **Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Giehler Bach, Landkreis Osterholz**, wird hiermit gemäß §101 i.V.m. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ausführung des Zusammenlegungsplans angeordnet.

1. Die **rechtlichen Wirkungen des Zusammenlegungsplans in dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Giehler Bach** und dem dazu ergangenen Nachtrag I **treten mit Wirkung vom 01.03.2021 in Kraft.**
2. Der Zusammenlegungsplan und der dazu ergangene Nachtrag I wurde den Beteiligten bekanntgegeben und sind am 24.02.2021 unanfechtbar geworden. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplans hat die Flurbereinigungsbehörde ihre Ausführung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht anzuordnen.
3. Zum o.g. Zeitpunkt tritt die im Zusammenlegungsplan und dem dazu ergangenen Nachtrag I vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen. Die Teilnehmer werden zu diesem Zeitpunkt Eigentümer der ihnen durch den Zusammenlegungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.
4. Damit tritt die neue Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
5. Die tatsächliche Überleitung von Besitz, Verwaltung und Nutzung in den neuen Zustand erfolgte bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 04.12.2019 sowie durch ergänzende Regelungen. Die **rechtliche Wirkung der vorläufigen Besitzeinweisung endet** durch diese Anordnung mit Ablauf des 28.02.2021.
6. Die **Einschränkungen nach § 34 FlurbG** (Veränderungssperre) **entfallen.**
7. Die in dem Zusammenlegungsplan im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse getroffenen Festsetzungen werden wirksam.
8. Die **sofortige Vollziehung** dieser Anordnung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) angeordnet.

**Begründung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da andernfalls eine reibungslose Abwicklung des Zusammenlegungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde.

Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Zusammenlegungsplans und des Nachtrages I würde voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung dieser sofortigen Vollziehung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden. Diese Interessen überwiegen das Interesse Einzelner an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsstelle Bremerhaven - Borriesstraße 46, 27570 Bremerhaven einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung der Anordnung.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) einzureichen.

Die Ausführungsanordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung wird nach § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: <http://www.arl-lq.niedersachsen.de>.  
Bitte folgen Sie dann dem Pfad Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen/Geschäftsstelle Bremerhaven.

**Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Bremerhaven,  
Bremerhaven, 25.02.2021**

A. Pochciol

Pochciol  
Regierungsinspektorin

